

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 154/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. September 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig.

Nach § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Revision - von der hier nicht zutreffenden Fallgruppe abgesehen, daß bestimmte entscheidungserhebliche Verfahrensmängel geltend gemacht werden - nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundes-

sozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht, bezeichnet werden.

Den vorgenannten Darlegungs- und Bezeichnungserfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die vom Kläger zunächst behauptete Abweichung ist nicht dargetan. Zwar hat der Kläger als Entscheidung, von der das Berufungsgericht abgewichen sein soll, das Urteil des BSG vom 18. März 1987 - 9b RU 38/85 (= SozR 2200 § 583 Nr 6) genannt. Es ist indessen nicht dargelegt, daß und wie das LSG in der angefochtenen Entscheidung und das BSG in dem genannten Urteil ein und dieselbe Rechtsfrage unterschiedlich beantwortet haben und daß die Abweichung das LSG-Urteil "trägt" (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Um eine derartige Divergenz aufzuzeigen, kann es nicht genügen, die beiden Entscheidungen gegenüberzustellen mit dem Hinweis, der Entscheidung des 9b-Senats komme eine weitergehende Bedeutung zu und es könne nicht lediglich auf den Waisenrentenbezug abgestellt werden. Im übrigen kann eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG schon deshalb nicht "bezeichnet" werden, weil die Rechtsbegriffe, um die es in den angeblich divergierenden Entscheidungen geht, unterschiedlich sind. Während sich nämlich das erwähnte BSG-Urteil vom 18. März 1987 mit dem verhältnismäßig weiten Begriff zu befassen hat, ob sich ein Kind "in Berufsausbildung befindet", stellt die angefochtene Entscheidung auf Zeiten einer "abgeschlossenen Hochschulausbildung" iS von § 36 Abs 1 Nr 4 Buchst b) des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) ab.

Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nicht dargelegt (zur Darlegungslast und dazu, daß die ungenügende Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung zur Unzulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde führt, vgl BVerfG, Beschluß des Dreier-Ausschusses nach § 93a BVerfGG vom 6. September 1983 - 1 BvR



237/83 - (= SozR 1500 § 160a Nr 48). Als grundsätzlich hat der Kläger die Frage formuliert,

ob derjenige, der zur Beschleunigung der Promotion zuvor sein Studium mittels Magister-, Diplom- oder Staatsexamen abschließt, nur die Studienzeit als Ausfallzeit angerechnet bekommen kann oder auch die nachfolgende Promotionszeit, wenn - wie vorliegend - durch den Abschluß des Studiums mittels Magister/Diplom/Examen die Promotionszeit abgekürzt wird und werden kann.

Indessen ist damit keine Rechtsfrage aufgeworfen worden, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung besitzt und in einer bisher nicht geschehenen, die Interessen der Allgemeinheit berührenden Weise das Recht oder die Rechtsanwendung fortzuentwickeln oder zu vereinheitlichen vermag (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Denn nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist eine Hochschulausbildung (gleichbedeutend mit Hochschulstudium) "abgeschlossen" mit der Hochschul-oder Staatsprüfung, hier also mit der ersten juristischen Staatsprüfung (vgl BSG SozR Nm 9, 31 zu § 1259 der Reichsversicherungsordnung; in letzterer Zeit vgl BSGE 59, 27, 28 = SozR 2200 § 1259 Nr 92 sowie Urteil des erkennenden Senats vom 29. März 1990 - 4 RA 37/89). Die anschließende (Vorbereitung auf die) Promotion rechnet nach dieser Rechtsprechung nicht mehr zur Hochschulausbildung. Damit ist aber die Rechtsfrage bereits geklärt und somit nicht mehr klärungsbedürftig; etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn dieser Rechtsprechung des Revisionsgerichts in nicht geringem Umfang widersprochen worden ist und gegen sie nicht von vornherein abwägige Einwendungen vorgebracht werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 mwN). Daß der erwähnten ständigen Rechtsprechung in Literatur und/oder Praxis in erheblichem Umfang widersprochen worden sei, hat der Kläger weder dargelegt noch auch nur behauptet. Bei dieser Rechtslage kann der Kläger auch nicht darlegen, daß die angefochtene Entscheidung gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes verstoße.

Entsprechend § 169 Satz 3 SGG war somit die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

